

§ 4

Struktur

Die Struktur regelt sich nach dem vom Minister für Verkehrswesen bestätigten Strukturplan.

§ 5

Leitung

(1) Der Medizinische Dienst wird vom Chefarzt geleitet.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertreter des Chefarztes.

(3) Der Chefarzt ist berechtigt, innerhalb des Medizinischen Dienstes allein zu entscheiden. Er ist dabei an den bestätigten Plan und an die Weisungen des Ministers für Verkehrswesen gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidung auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Medizinischen Dienstes treffen.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes sind im Rahmen der Entscheidung des Chefarztes in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Chefarzt gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(5) Bei Entscheidungen, die die Aufgabenbereiche anderer staatlicher Organe und Einrichtungen berühren, ist das Einverständnis dieser Stellen einzuholen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Medizinische Dienst wird im Rechtsverkehr durch den Chefarzt vertreten.

(2) Das gleiche Recht steht für ihren Bereich den leitenden Mitarbeitern des Medizinischen Dienstes zu.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter und andere Personen den Medizinischen Dienst vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform.

§ 7

Einstellung und Entlassung

(1) Der Chefarzt wird durch den Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen ernannt und abberufen.

(2) Die Einstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiter erfolgt durch den Chefarzt.

(3) Bei leitenden Mitarbeitern ist entsprechend der festgelegten Nomenklatur die Bestätigung durch den Minister für Verkehrswesen erforderlich.

Anordnung**über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baustoffen.****Vom 18. November 1958**

Auf Grund des Abschnittes VII der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1953 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baustoffen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bilanznomenklatur (s. Anlage) wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Dem Ministerium für Bauwesen obliegen für die in der Bilanznomenklatur genannten Erzeugnisse die gleichen Aufgaben, Pflichten und Befugnisse, wie sie im Abschnitt VII der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt sind.

§ 3

(1) Die VEB Baustoffversorgung (nachstehend Versorgungsbetriebe genannt) organisieren die Materialbewegung für die in der Bilanznomenklatur aufgeführten Erzeugnisse — soweit von den Bedarfsträgern die Mindestmengen erreicht werden — im Direktverkehr.

(2) Werden die Mindestmengen für den Direktverkehr nicht erreicht, so führen die Belieferung der Bedarfsträger die Versorgungsbetriebe mit ihren eigenen Lagern durch oder übertragen die Lagerhaltung anderen. Das gleiche gilt, wenn wirtschaftliche, operative oder sortimentsbedingte Gründe vorliegen.

(3) Als Mindestmenge für den Direktverkehr gilt im Schiffsverkehr eine Schiffsladung, im Eisenbahnverkehr eine Waggonladung.

§ 4

(1) Die Bedarfsträger haben für die in der Bilanznomenklatur genannten Erzeugnisse Bestellungen unter Angabe der Spezifikation, des gewünschten Lieferwerkes, des Liefertermins und des Verwendungsortes dem zuständigen Versorgungsbetrieb einzureichen, und zwar

für das I. Quartal bis spätestens 5. November des Vorjahres,

für das II. Quartal bis spätestens 5. Februar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis spätestens 5. Mai des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis spätestens 5. August des laufenden Jahres.

(2) Für die in der Bilanznomenklatur mit einem „+“ bezeichneten Erzeugnisse sind von den Bedarfsträgern die Bestellungen, nach Quartalen unterteilt, für das gesamte Planjahr bis spätestens 5. November des Vorjahres an den zuständigen Versorgungsbetrieb einzureichen.

(3) Für die Erzeugnisse der Planpositionen

15 34 220 Deckenbalken,

15 34 240 Deckenplatten

(Stahlbetonhohldielen, Kassettenplatten),

15 34 270 Dachkonstruktionselemente,

15 34 280 Fertigteilstützen — Binder,

15 35 210 Chemisches und säurefestes Steinzeug,

15 35 400 Keramische Röhren und Formstücke

sind die Bestellungen

für das I. Quartal bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres,

für das II. Quartal bis spätestens 1. Januar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis spätestens 1. April des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis spätestens 1. Juli des laufenden Jahres

dem zuständigen Versorgungsbetrieb zu übergeben

(4) Die Bestellungen für die Erzeugnisse der Planpositionen

15 34 620 Stahlbetonmaste,

39 31 330 Keramische Radiatoren,

39 31 220 Porzellanabflußrohre